



Jetzt
energetisch
Sanieren +
Neubauen

KLIMASCHUTZ

mit Glas und Fenstern

KFW FÖRDERBEDINGUNGEN JANUAR 2020

NEU: STEUERLICHE FÖRDERUNG § 35c EStG



Rückenwind für energieeffizientes Bauen und Sanieren

Im Jahr 2020 ist es endlich soweit:

Die steuerliche Förderung nach § 35c EStG energetischer Gebäudesanierung ist Realität geworden. In diesem Zusammenhang wurde auch das KfW-Förderprogramm für energieeffizientes Bauen und Sanieren in zahlreichen Punkten angepasst und optimiert. Unterschiede zwischen Investitions- und Tilgungszuschuss wurden ausgeglichen und das Niveau deutlich erhöht. Alle wichtigen Änderungen entnehmen Sie diesem Flyer.

Steuerliche Förderung nach § 35c EStG	KfW-Förderung
„Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen“ Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung	Konditionen und Produkte für energieeffiziente Bau- und Sanierungsmaßnahmen wurden aktualisiert
Ziel: Reduzierung der Steuer-schuld	Ziel: Investitions- und Tilgungszuschüsse
<ul style="list-style-type: none"> ■ Unbürokratisch einfach ■ Einzelmaßnahmen ■ Handwerkernachweis ■ Privatpersonen ■ Gleiches Anforderungsniveau KfW 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Anpassung und Erhöhung der Förderung ■ Einzelmaßnahmen / Pakete ■ Einbindung Energieberater ■ Private und gewerbliche Investoren ■ Gleiches Anforderungsniveau § 35c EStG

Marktchancen für die Glas-, Fenster- und Fassadenbranche

Bis zur Neuregelung durch das Gebäudeenergiegesetz (GEG) hat die aktuelle Energieeinsparverordnung (EnEV) weiter ihre Gültigkeit. Die EnEV, und in ihrer Nachfolge dann das Gebäudeenergiegesetz GEG, sind Bestandteil des umfassenden Energie- und Klimaprogramms der Bundesregierung. Das Programm hat zum Ziel, bis zum Jahr 2050 den Primärenergiebedarf stufenweise um 80 Prozent zu senken und in Deutschland einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand zu schaffen. Dafür gibt es vielfältige finanzielle Anreize.

Durch die KfW werden ab Januar 2020 folgende KfW-Effizienzhaus-Niveaus gefördert:

- Neubau:** KfW-Effizienzhaus 40 Plus, 40 und 55
- Sanierung:** KfW-Effizienzhaus 55, 70, 85, 100, 115 sowie Denkmal

Die Zahl beschreibt den maximal zulässigen prozentualen Primärenergiebedarf eines Referenzgebäudes gleicher Geometrie und Abmessung und vorgegebenen technischen Eigenschaften nach EnEV beziehungsweise zukünftig GEG, der mit dem Bau- oder Sanierungsvorhaben erreicht werden muss: Je niedriger die Zahl, desto geringer der Primärenergiebedarf, desto effizienter das Gebäude.

Gemessen wird die energetische Qualität anhand des Jahresprimärenergiebedarfs (Q_p) und des spezifischen Transmissionswärmeverlustes (H'_{T}). Diese Kennzahlen werden im Referenzgebäudeverfahren mit den Vorgaben der EnEV verglichen.

Die EnEV-Mindestanforderung für einen Neubau ist ein maximaler Jahresprimärenergiebedarf von 75 Prozent des Referenzgebäudes. Ein KfW-Effizienzhaus 55 oder 40 hat einen Jahresprimärenergiebedarf von 55 bzw. 40 Prozent des Referenzgebäudes. Je besser der erreichte Effizienzhaus-Standard, umso attraktiver ist die Förderung durch einen Investitionszuschuss oder einen Tilgungszuschuss beim Darlehen.



Steuerliche Förderung energetischer Gebäudesanierung nach § 35c EStG

Einführung

Das Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht ergänzt das Einkommensteuergesetz um den § 35c „Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden“. Die Neuregelung erlaubt eine erhebliche Reduzierung der Steuer-schuld bei selbstgenutzten Wohngebäuden im Rahmen energetischer Sanierungsmaßnahmen. Die wichtigsten Fakten:

- 20 % der Aufwendungen können direkt von der Steuer-schuld abgesetzt werden und fließen so als Steuerermäßigung dem Investor direkt zu.
- Die Steuerermäßigung ist auf 3 Jahre zu verteilen:
7 % im 1. Jahr (max. 14.000 €)
7 % im 2. Jahr (max. 14.000 €)
6 % im 3. Jahr (max. 12.000 €)
- Da max. 200.000 € an Aufwendungen berücksichtigt werden können, ergibt sich ein Höchstbetrag der Steuerermäßigung von 40.000 € je begünstigtem Objekt.
- Voraussetzung ist, dass das begünstigte Objekt bei der Durchführung der energetischen Maßnahme älter als 10 Jahre ist. Maßgebend hierfür ist der Beginn der Herstellung.
- Die steuerliche Förderung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn der Steuerpflichtige das Gebäude im jeweiligen Kalenderjahr ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken nutzt.

MEHR INFORMATIONEN

www.kfw.de; www.foerderdatenbank.de



Verband Fenster + Fassade

Verband Fenster + Fassade
Walter-Kolb-Straße 1-7, 60594 Frankfurt
www.window.de
www.fensterratgeber.de
www.fenster-koennen-mehr.de



Bundesverband Flachglas e.V.
Mülheimer Straße 1 · 53840 Troisdorf
www.bundesverband-flachglas.de
www.glas-ist-gut.de



www.deutschland-machts-effizient.de

Redaktion und Layout: TA WERBEAGENTUR / Bildnachweis: Dollarphotoclub.com / Shutterstock.com / Depositphotos.com / iStockphoto.com / stock.adobe.com / Für Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben keine Gewähr. 06/2020